

Positionspapier zur REACH- Richtlinie

Stand: 15.12.2017



REACH - Erklärung

Sehr geehrter Kunde,

Am 01.06.2007 ist mit REACH die europäische Chemikalienverordnung¹ in Kraft getreten, die zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe dient.

Die SMA Solar Technology AG („SMA“) stellt keine von REACH betroffenen Stoffe oder Gemische her, noch importiert sie solche. Daher unterliegt SMA keiner Registrierungspflicht.

SMA ist im Sinne von REACH ein nachgeschalteter Anwender („Downstream User“) in der Lieferkette. Ein nachgeschalteter Anwender ist definitionsgemäß eine „natürliche oder juristische Person mit Sitz in der Gemeinschaft, die im Rahmen ihrer industriellen oder gewerblichen Tätigkeit einen Stoff als solchen oder in einem Gemisch verwendet, mit Ausnahme des Herstellers oder Importeurs. (...)“ (Artikel 3, Nr. 13 REACH).

Alle von SMA an Sie gelieferten Produkte sind gemäß REACH (Art. 3, Nr. 3 REACH) als Erzeugnisse eingestuft und unterliegen somit nicht der Registrierungspflicht. Es werden aus unseren gelieferten Produkten bei bestimmungsgemäßem Gebrauch auch keine Stoffe gemäß Art. 7 REACH freigesetzt. Besonders besorgniserregende Stoffe, entsprechend der veröffentlichten „Kandidatenliste“ für den Anhang XIV der REACH-Verordnung (derzeitiger Status: 13.06.2017), sind in unseren Produkten, nach aktuellem Kenntnisstand nicht enthalten (> 0,1 % je Stoff und Erzeugnis).

SMA ist sich der Verantwortung innerhalb der Lieferkette bewusst und arbeitet, getrieben durch ihre Ziele innerhalb der Nachhaltigkeitsstrategie, kontinuierlich an der Verbesserung der Produktnachhaltigkeitsperformance. SMA sieht die Einhaltung der von REACH geforderten Richtlinien nicht nur als Pflichterfüllung, sondern auch als Chance.

Daher verfolgt SMA im eigenen Interesse und zur Gewährleistung einer hohen Produktsicherheit für unsere Kunden intensiv die Umsetzung von REACH auf Seiten unserer Lieferanten und stehen mit diesen in enger Kommunikation.

¹ Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1).

SMA wird ihre Kunden unaufgefordert informieren, sobald Informationen vorliegen, dass gelistete Stoffe oberhalb der laut REACH festgelegten Konzentration von 0,1 % in den gelieferten Erzeugnissen enthalten sind.

SMA weist darauf hin, dass keine gesetzliche Verpflichtung besteht, Bestätigungen abzugeben, solange keine gelisteten Stoffe in den gelieferten Erzeugnissen enthalten sind.

Diese Aussagen stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse und basieren auf Angaben unserer Lieferanten. Für Faktoren, die außerhalb unserer Kenntnis und Kontrolle liegen, kann keine Gewährleistung und Haftung übernommen werden.